jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/1/17 9Os98/72, 13Os91/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1973

Norm

StGB §65
StPO §281 Abs1 Z9 litb
StPO §288 Abs2 Z3

Rechtssatz

Die inländische Gerichtsbarkeit zur Ahndung von Auslandstaten Fremder nach § 40 StG ist dann nicht gegeben, wenn der fremde Staat, auf dessen Gebiet der Tatort liegt, ohnedies von seinem Strafverfolgungsrecht Gebrauch gemacht hat, mag auch der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt worden sein. Das Hervorkommen eines solchen Hindernisses für die Durchführung eines Strafverfahrens im Inland (§ 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO) ist in jeder Lage des Strafverfahrens bis zu dessen rechtskräftigen Abschluß, also nötigenfalls selbst noch durch die Rechtsmittelinstanz - und von Amts wegen (§§ 290 Abs 1; 489 Abs 1, 477 Abs 1 StPO) - wahrzunehmen. Die diesbezügliche prozessuale Tatsache kann vom OGH auf Grund der (im Zeitpunkt seiner Entscheidung bestehenden) Aktenlage beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 98/72
  Entscheidungstext OGH 17.01.1973 9 Os 98/72
  Veröff: EvBl 1973/186 S 402 = ZfRV 1973 H2,153 (mit Glosse von Liebscher)
- 13 Os 91/02
  Entscheidungstext OGH 21.08.2002 13 Os 91/02
  Teilweise ablehnend; Beisatz: Ein erfolgreich geltend gemachter Feststellungsmangel berechtigt den Obersten Gerichtshof zu einer Entscheidung in der Sache selbst (§ 288 Abs 2 Z 3 erster Satz [§ 292 erster Satz] StPO), wenn dieser eine sogenannte prozessuale Tatsache betrifft, was für die materiellrechtliche Vorschrift des § 65 StGB nicht zutrifft. (T1)

Schlagworte

Anmerkung: Vgl den Wortlaut des § 65 StGB.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0092310

Dokumentnummer

JJR_19730117_OGH0002_0090OS00098_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at